

5. Abschweifung: Gemeinsinn

Ich gehe auch hier wieder von der Annahme aus, dass niemand dafür plädieren wird, Vereinigungen von Kopfjägern zu subventionieren oder auch nur zu dulden.¹

CORNELIUS CASTORIADIS

Mit den bisherigen Ausführungen zum Begriff der Autonomie zeigte sich ein grundlegendes Verständnis von Freiheit, das nur im engen Zusammenhang mit der gemeinsamen Praxis begriffen werden konnte. Um diesem Verständnis näherzukommen, soll in diesem Abschnitt eine konzeptuelle Verbindung zum Begriff des Gemeinsinns erarbeitet werden. Insofern wird sich auch beispielhaft zeigen lassen, dass damit ein Problem, mit dem heutige Staaten zu schaffen haben, durch eine Radikalisierung des demokratischen Verständnisses lösen liesse bzw. auflöste. Die These ist, dass der hergebrachte Begriff des Gemeinsinns im Sinne einer autonomen Praxis aller verstanden werden kann und so eine neue Wendung erfährt. Damit wird der Begriff aus seiner liberal-bürgerlichen Tradition gelöst und im Sinne der Autonomie von Castoriadis interpretiert. Der Begriff soll insofern aus seinem bisherigen Zusammenhang »entwendet« werden.² Das Ziel mit der Re-aktualisierung ist, das Konzept von Castoriadis einerseits in die Tradition der politischen Theorie einzubinden und andererseits sein Konzept zu erweitern.

1 Castoriadis: Philosophie, Demokratie, Poiesis, S. 249.

2 Gilcher-Holtey, Ingrid: Transformation durch Subversion, S. 205f.

5.1 GEMEINSINN UND SEINE BEDEUTUNG

Gemeinsinn bezeichnet eine meistens »spezifisch soziale Haltung«. ³ Die von Kohler aktualisierte positiv gewertete Bedeutung dieses Gemeinssinns wird hier aufgenommen. Damit ist gemeint, dass nicht – das soll hier systematisch ausgeschlossen werden – von Gemeinwohl gesprochen wird, sondern ganz gezielt nur von Gemeinsinn. Der Begriff des Gemeinwohls birgt zu viele – zu oft bediente – politische Fallstricke, die es hier auszuschließen gilt. Kohler bietet entsprechenden Ansatzpunkte, indem er die Begriffe systematisch unterscheidet:

»Während der Begriff des ›Gemeinwohls‹ auf die objektiven Inhalte zielt, die das für die Gemeinschaft und die sie bildenden Menschen Zuträgliche formulieren, meint der Ausdruck ›Gemeinsinn‹ normalerweise eine motivationale Bereitschaft, nämlich die Neigung Einzelner oder eines Kollektivs zugunsten der anderen Gemeinschaftsangehörigen bzw. der Gemeinschaft als solcher etwas zu leisten, was für die Handlenden mit Belastungen, vielleicht sogar mit lebensbedrohlichen Pflichten verbunden ist.« ⁴

Neben dieser Definition geht Kohler im Laufe seines Essays *Bürgertugend und Willensnation* auch genauer auf die Bedeutung des Gemeinssinns ein, wenn er schreibt, dass drei Dinge wesentlich seien. Erstens beziehe sich dieser Gemeinssinn, der größtmögliche Autonomie anstrebe, auf »eine öffentliche, plurale und zugleich gemeinsame Welt«. ⁵ Zweitens sei der Gemeinssinn nicht bloß Ausdruck einer »gefühlsmässigen, quasifamilialen und sozialpsychologisch gut erklärbaren Kollektivempfindung, sondern die Wurzel eines vernünftig-diskursiven Wir-Bewusstseins«. ⁶ Drittens sei die »staatsbürgerliche Wir-Intelligenz und diskursiv berührbare Wir-Empfindung« eine zu lernende Instanz. ⁷ Entsprechend dieser Präzisierung bedarf es einer minimalen Identifikation mit den Institutionen, um überhaupt das Befolgen und den praktischen Weiterbestand dieser auch subjektiv zu verwirklichen: »[G]ut geht das Ganze jedenfalls nur, wenn die objektiv-institutionelle Struktur und die subjektiv-bewusstseinsmässige Moral aufeinander Bezug nehmen«. ⁸ Dem entspricht weitergehend eine Verschränkung wie sie Münkler und Bluhm schildern, welche die Handlungsorientierung und Repro-

3 Kohler: *Bürgertugend und Willensnation*, S. 15.

4 Ebd., S. 19. [Herv. i.O.]

5 Ebd., S. 27.

6 Ebd., S. 28.

7 Ebd.

8 Ebd., S. 46.

duktion der Institutionen betrifft: »Zurecht sind für Dahl und Scharpf Gemeinwohl und Gemeinsinn nicht nur als einfache Handlungsorientierung wichtig, sondern sie zielen zugleich auf die Reproduktion zentraler subjektiver Voraussetzungen der Demokratie und demokratischer Institutionen.«⁹ Ein letzter Kerngedanke zum Gemeinsinn, auf den hier Bezug genommen werden kann, ist die von Kohler referierte »Urteilkraft«¹⁰. Erst der selbstverantwortliche Vollzug von Selberdenken sei jene praktische Stellungnahme, auf die es ankomme. Sie sei die »subjektive Basisvoraussetzung gelingender Demokratie«.¹¹

An dieser Stelle lässt sich der Begriff der Autonomie von Castoriadis aufnehmen. Insofern wird im Folgenden auf die Subjektgenese, die Entfremdung, Autonomie als Norm und den revolutionären Entwurf zurückzukommen sein. Allerdings nimmt unsere Bezugnahme auf Kohler damit ihr Ende. Seine Weiterführung bezieht sich auf die Begriffe des Bürgers, der Liberalität, freier Marktwirtschaft¹², Patriotismus, Nation und Staat, die erstens grundsätzlich nicht mit dem Konzept von Castoriadis vereinbar sind und zweitens entsprechend nicht zu einem veränderten Verständnis des Gemeinsinns passen. Die These ist, dass diese Teile nicht zwingend zu diesem Begriff gehören, ohne dass damit Gemeinsinn in völlig anderer Weise verstanden würde. Mit einer alternativen Begriffsbeschreibung lässt sich das Autonomie-Verständnis von Castoriadis weiter erhellten.

9 Münkler, Herfried / Blum, Harald: »Einleitung: Gemeinwohl und Gemeinsinn als politisch-soziale Leitbegriffe«, in: Dies. (Hg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn: historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, Berlin: Akademie Verlag 2001, S. 9-30, hier S. 11f.

10 Kohler: Bürgertugend und Willensnation, S. 60.

11 Ebd., S. 61.

12 Gerade jene positiv beurteilte Dimension der Konflikte, die Hirschmann für die Marktwirtschaft sprechen lässt, muss umgekehrt werden: Die Konflikte, die durch marktwirtschaftliche Ungerechtigkeiten hervorgerufen werden, perpetuieren Ungleichheiten. Es mag sein, dass sich durch Reformen und die entsprechende Verarbeitung, anders gesagt, das Austragen der Konflikte, Lösungen erreichen lassen. Es ändert dies nichts am Umstand, dass die von der Ungerechtigkeit Betroffenen so gut wie immer in einer schlechteren Position beim Austragen und der Lösung des Konflikts sind.

5.2 GEMEINSINN DURCH ANERKENNUNG

»[D]er G[emeinsinn hat; nc] eine gesellschaftlich-ethische Funktion. Er ist nicht nur eine Quelle der Erkenntnis für das dem »Gemeinwesen« Nützliche, sondern eine Ursache gesellig-gesellschaftlichen menschlichen Verhaltens.«¹³

Diese zweite von drei Grundbestimmungen dessen, was mit Gemeinsinn gemeint ist, ist vor allem als *Ursache* des gesellig-gesellschaftlichen menschlichen Verhaltens interessant. Diese Ursache ist noch unklar und wird im Artikel auch nicht näher bestimmt, obwohl eine Traditionslinie zum aristotelisch-stoischen Denken gezogen wird. Allerdings soll hier nicht dieser Spur nachgegangen werden. Vielmehr soll diese Bestimmung des Gemeinsinns als Ausgangspunkt für eine autonome gemeinschaftliche Praxis gedacht werden. Insofern kommt ihm nur scheinbar eine funktionale Bedeutung zu, die, zieht man Parallelen, bei Castoriadis mit dem Verständnis der Autonomie als Norm zusammenhängt. Dieser Bezug ist so zu verstehen, dass das Verständnis von Freiheit bei Castoriadis sich auf einen normativen Begriff der Anerkennung zurückbeziehen muss. Sofern meine Freiheit dort beginne, wo jene des anderen beginnt, kann Castoriadis gar nicht anders, wie weiter oben erläutert, als von einer wechselseitigen Anerkennung ausgehen.¹⁴ Diese Anerkennung begründet zugleich die Autonomie als Norm, aus der sich die Bedeutsamkeit eines neuinterpretierten Gemeinsinns ergibt. Denn erst aus dieser Anerkennung und dem so – positiv verstanden – verstrickten Freiheitsbegriff, ergibt sich der Gemeinsinn als Ursache einer gemeinsamen Praxis. Wenn gefragt wird, wie gemeinsames Handeln vor sich gehen kann, ist die Bedingung gesetzt, die – gemäß einem autonom-demokratischen Verständnis – eine gleichgestellte, und zwar nicht zuerst institutionelle, sondern moralische Position aller Beteiligten bedeutet. Diese moralische Voraussetzung darf nicht wiederum auf einen intersubjektiven Kommunikationsvorgang reduziert werden, obwohl dieser auch betroffen ist. Es gilt: Castoriadis lehnt nicht Institutionen ab, sondern deren Verhärtung und Perpetuierung trotz einem Verlust gesellschaftlicher Funktionalität, die in einer scheinbaren Unabänderlichkeit mündet.¹⁵ Dazu bedarf es neben der Grundlage einer ständigen Veränderung eine normative Sicherung. Letztere bildet gewissermaßen das Bewusstsein der not-

13 Maydell, A. v. / Wiehl, R.: »Gemeinsinn«, in: Ritter, Joachim (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 3 G-H, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1974, S. 243-247, hier S. 244.

14 Vgl. Abs. 3.2.

15 Vgl. Abs. 3.1.1.

wendigen *gemeinsamen* Praxis. Das Verständnis der Autonomie durch die Anerkennung bietet entsprechend die normative Rückversicherung des Konzepts. Diese Rückversicherung bedeutet – ich muss nochmals auf die Subjektgenese zurückkommen – dass mit der erwähnten Ur-Teilung¹⁶ die psychische Monade ein Subjekt bildet, indem gesellschaftliche imaginäre Bedeutungen einfließen können und müssen. Das Kleinkind müsse bemerken, dass es Objekte in einer Sphäre gebe, der es angehöre und über die es keine vollumfängliche Macht habe.¹⁷ Zugleich findet aber die eigentliche Sozialisierung statt, die eine Reziprozität anhand der geteilten gesellschaftlichen imaginären Bedeutungen beinhaltet. Entsprechend ist der gemeinsame Erfahrungshorizont einer geteilten Welt durch die gesellschaftlichen imaginären Bedeutungen die Rückversicherung. Da nun das radikal Imaginäre als Bedingung der Möglichkeit überhaupt einer Sozialisation – ein Vermögen nimmt die gesellschaftlichen Vorstellungen auf – zu verstehen ist, ist diese ›öffentliche Welt‹ niemals abgeschlossen, was ihre Möglichkeiten und ihre Gestaltbarkeit betrifft. Umso stärker betont das Verständnis von Autonomie mit der vorausgesetzten reziproken Anerkennung, dass diese öffentliche Welt bzw. ihre imaginären Bedeutungen durch eine gemeinsame autonome Praxis veränderbar bleiben. Das betrifft gerade auch Konflikte, die aufgrund der Konfrontation unterschiedlicher Vorstellungen, sprich gesellschaftlicher imaginärer Bedeutungen, entstehen können.

Insofern rückt der Begriff des Gemeinsinns wieder in den Vordergrund. Gemeinsinn ist nur in Bezug auf eine Gemeine bzw. Gemeinde denkbar. Diese Verpflichtung muss sich allerdings nicht bewusst vollziehen. Genauso gut kann eine unreflektierte Identifikation dieses Engagement begründen. Allerdings meint Castoriadis gerade dies nicht. Insofern sind Begriffe wie Nation, die immer exkludierenden Charakter haben, abzulehnen. Inwiefern nun ein aktualisiertes positives Verständnis von Gemeinsinn überhaupt mit Castoriadis vereinbar ist, wird sich zeigen lassen, indem es zuerst auf die Bedeutung der *Logik des revolutionären Entwurfs* zurückbezogen wird.¹⁸

16 Vgl. Abs. 2.2.1.

17 Reitter spricht von der öffentlichen Welt. Vgl. Reitter: Perspektiven der Freud-Rezeption, S. 125.

18 Vgl. Abs. 2.3.

5.3 REVOLUTIONÄRER ENTWURF ALS GEMEINSINN

Was in der bisherigen Aktualisierung des Gemeinsinns stören musste, war dessen scheinbar versöhnlicher Unterton, der dem »gesunden Menschenverstand« und einer allfälligen Konkordanz zuzuschreiben ist. Eine solche kann, so müsste man meinen, gerade nicht revolutionär, sondern bloß reformistisch – oder sogar opportunistisch – sein. Deshalb muss für eine plausible Aktualisierung des Begriffs nochmals verdeutlicht werden, unter welcher Voraussetzung Gemeinsinn im Zusammenhang mit Castoriadis aktualisierbar ist. Dazu gehören auch seine Ausführungen in der *Gesellschaft als imaginäre Institution*, die ausdrücklich von einem revolutionären Entwurf handeln. Im Abschnitt zum revolutionären Entwurf kommt der Praxis eine zentrale Bedeutung zu. Die entsprechende Definition bezieht sich auf die anderen »als autonome Wesen«¹⁹, die – dies wurde bereits im Abschnitt zur Autonomie als Norm genauer erläutert – für das eigene Handeln wichtig werden. Damit wird dem gemeinsamen Tun eine besondere Bedeutung gegeben. Diesem gemeinsamen Tun kommt eine dreifache Relevanz zu, erstens als aktuelle Verwirklichung der Autonomie der anderen, zweitens als performativer, man könnte sagen pränormativer Rückbezug auf die Bedingung des erfüllten Anspruchs einer Anerkennung der anderen und damit deren Freiheit und drittens prospektiv als gemeinsames Projekt der weiteren und immer weitergehenden Erfüllung von Autonomie in der Gesellschaft. Der Charakter des Entwurfs ist als gemeinsames Entwerfen zu verstehen. Unter den Bedingungen einer heteronomen Institution einer Gesellschaft gibt diese Anlass mit dieser autonomen Praxis dagegen anzugehen wie auch in letzter Konsequenz diese Institutionen zu bekämpfen. Da dies alle betrifft, können nur alle in dieser Praxis miteinbezogen sein – ohne Ausschluss. Der Entwurf hat allerdings eine konkretere Komponente, gegen die man einwenden könnte, dass sie dem Anspruch, die anderen in ihrer Autonomie vollständig anzuerkennen, widerspräche. Denn nicht jede_r wird mit dem Entwurf oder Teilen davon einverstanden sein. Diese insofern inkommensurablen Ansprüche gesellschaftlicher Ausgestaltung von Institutionen kann man zweierlei entgegen: Einerseits behauptet Castoriadis nicht, dass sein Entwurf unangefochtene Geltung habe, sondern zur Diskussion stehe: »Eine Bewegung, die den Aufbau einer autonomen Gesellschaft anstrebt, kann nicht ohne Diskussion und Vergleich der Vorschläge vieler verschiedener Bürger auskommen. Ich bin einer dieser Bürger, also unterbreite ich meine Vorschläge.«²⁰ Man kann dem Einwand zweitens soweit begegnen, als jene kritischen

19 Castoriadis: *Gesellschaft als imaginäre Institution*, S. 128.

20 Castoriadis: *Philosophie, Demokratie, Poiesis*, S. 251.

Kritiker gerade nicht an der Verwirklichung der Autonomie aller interessiert sind. Daran lässt sich die Antwort anschließen, inwiefern überhaupt noch von einem revolutionären Entwurf zu sprechen ist. Entgegen der von Honneth behaupteten ontologischen Rettung der Revolution²¹ behauptet Castoriadis in letzter Konsequenz nichts anderes, als dass von Revolution im eigentlichen Sinne nur zu sprechen ist, wenn die Revolution als Projekt der Autonomie aller für alle zu verstehen ist.²² Castoriadis Verständnis ist also nicht mit einem hergebrachten liberalen Verständnis von Gemeinsinn gleichzusetzen. Dennoch kann der Begriff produktiv entwendet und erweitert werden. Nicht mehr eine beschränkte starre Gemeinde kann gemeint sein, wenn alle betroffen sind. Aber auch die Grenze des Kampfes ist nicht mehr einfach auszumachen – aufgelöst ist diese nicht. Nur zeigt sich diese Grenze erst in der jeweiligen Praxis, dort und dann, wenn die Autonomie Einzelner keine Anerkennung mehr findet. Wer gegen eine so verstandene Praxis ist, widerstrebt einem Anspruch der Gleichstellung. Das heißt, wer einen im Sinne von Castoriadis erweiterten Gemeinsinn ablehnt, lehnt die grundlegende wechselseitige Anerkennung der autonomen Ansprüche in einer gemeinsamen Praxis ab. Dieser Widerspruch der Verwirklichung von Autonomie in diesem normativen Sinn wird durch den Begriff der Revolution eingeholt. Indem die bisherigen Institutionen negiert werden, entspricht ein Kampf im revolutionären Sinn einerseits der Autonomie als Norm und andererseits der Verwirklichung einer autonomen Gesellschaft als Ziel.

Damit kommt Gemeinsinn in Bewegung. Man kann also die Definition des Gemeinsinns stärker formulieren als Kohler, material, indem man nicht nur von einer »motivationalen Bereitschaft«²³ spricht, sondern von einer Art kantischen regulativen Idee, welche die Bedingung der Möglichkeit der eigenen Freiheit zum Ausdruck bringt. Insofern könnte man sich auch auf Hannah Arendts Begriff des Politischen beziehen, wo Freiheit erst dort verwirklicht wird, wo es Politik *gibt*, republikanisch im alten Wortsinn verstanden. Politik aber bedarf eines gemeinsamen Nenners, der erst im Gemeinsinn eine Charakterisierung findet. Damit wird aus der bloßen Neigung eine notwendige Bedingung, politische Gemeinschaft überhaupt vorzustellen, wie sie Kohler in den späteren Definitionen aufnimmt. Ich plädiere entsprechend für eine weniger altruistisch aufgeladene

21 Honneth, Axel: »Eine ontologische Rettung der Revolution. Zur Gesellschaftstheorie von Cornelius Castoriadis«, in: Ders. (Hg.), *Die zerrissene Welt des Sozialen. Sozialphilosophische Aufsätze*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1990, S. 123-143, hier S. 142f.

22 Vgl. Castoriadis: *Philosophie, Demokratie, Poesis*, S. 183-269.

23 Kohler: *Bürgertugend und Willensnation*, S. 19.

Begriffsbestimmung, als für eine – aus der materialen Änderung der Definition – sich ergebende formale Bedeutung des Begriffs des Gemeinsinns für autonome Praxis. Diese veränderte Definition wirkt sich unmittelbar auf die Antwort aus, wer wo Herrschaft ausübt. Diese Herrschaftsausübung wiederum äußert sich entsprechend in einem gemeinsamen Raum.

5.4 OIKOS, AGORA, EKKLESIA

»Die erste Existenzbedingung einer autonomen Gesellschaft – einer demokratischen Gesellschaft – ist, dass die öffentlich / öffentliche Sphäre *tatsächlich* öffentlich wird, zu einer *ekklesia* wird und nicht zum privaten Beutegut von Partikulargruppen.«²⁴ Castoriadis Ausführungen zum Begriff der *ekklesia* stellen dabei eine erste Spur dar. Dieser Begriff steht in einem Zusammenhang von drei Sphären:

»Man kann abstrakt drei Sphären unterscheiden, innerhalb derer sich die Beziehungen der Individuen und der Gemeinschaft untereinander sowie zu ihrer politischen Institution abspielen: die private Sphäre – *oikos*; die privat / öffentliche Sphäre – *agora*; die öffentlich / öffentliche Sphäre, die ich im Fall einer demokratischen Gesellschaft der Kürze halber *ekklesia* nennen werde.«²⁵

Castoriadis versteht diese Sphären nicht als vollkommen voneinander getrennt. Es müsse immer Fälle geben, in denen die *ekklesia* in den *oikos* eingreife²⁶, obwohl – und das ist entscheidend – das Verhältnis der drei Sphären in einer autonomen Gesellschaft so organisiert sein müsse, dass die öffentlich / öffentliche Sphäre die größtmögliche Ausdehnung der privaten und privat / öffentlichen Sphäre »garantiert und fördert«²⁷. Dabei ist die *agora* jener Ort, an dem Menschen sich nicht notwendig politischen Geschäften widmeten, sondern in jeder Hinsicht zusammenkämen. Auch und vor allem bei der *agora* als Marktplatz verstanden. Diese Unterscheidung ist deshalb bemerkenswert, da sie den Bezug – vor allem wenn es um Castoriadis' Verständnis der *ekklesia* geht – zu einer Aktualisierung des Gemeinsinns in weiterer Form ermöglicht.

24 Castoriadis: Philosophie, Demokratie, Poesis, S. 242. [Herv. i.O.]

25 Ebd., S. 240. [Herv. i.O.]

26 Ebd., S. 246.

27 Ebd., S. 247.

»Die liberalen Oligarchien der Gegenwart – die sogenannten ›Demokratien‹ – behaupten, die öffentlich / öffentliche Sphäre weitestgehend zu begrenzen oder auf ein unvermeidliches Minimum zu reduzieren. Die Behauptung ist offenkundig irreführend. Die ›liberalsten‹ Regime der Gegenwart (Vereinigte Staaten, England oder die Schweiz) sind zutiefst etatistische Gesellschaften [...]«²⁸

Damit stellt sich die Frage, wie dieses Öffentlich-Werden vorzustellen ist? Castoriadis hat in verschiedener Hinsicht bereits sehr früh auf Möglichkeiten der Verwirklichung von Autonomie hingewiesen.²⁹ Darauf wird hier nicht weiter eingegangen. Im Rahmen dieser Arbeit wurde auf die moralische Bedingung hingewiesen, jene Norm, die uns der Anerkennung der anderen als Bedingung der Möglichkeit der Verwirklichung von Autonomie erst zuführt. Entsprechend wird hier die Möglichkeitsbedingung dieser *ekklesia* zu verstehen sein. Es stellt sich wiederum die Frage – damit wird die Auseinandersetzung mit Honneth nochmals aktuell – inwiefern nicht unterschiedliche imaginäre Bedeutungen durch die Sozialisation ein Hindernis darstellen, wenn es um diese normative Voraussetzung geht. Die Antwort verweist auf zwei wesentliche Aspekte: Die Ausgestaltung der privaten Sphäre ist allen unumschränkt überlassen, das betrifft zum Beispiel die Ausübung des Glaubens. Diese Ausübung ist in zweifacher Weise an das normative Anerkennungsgebot gebunden, einerseits, indem die freie Ausübung dadurch gewährleistet wird und andererseits, indem damit die Einmischung in die Ausübung privater Angelegenheiten von anderen unterlassen wird. Eine grundlegende Ausnahme bilden Belange von öffentlichem Interesse und dazu gehört gerade auch die Möglichkeitsbedingung, was Castoriadis wie immer polemisch bemerkt:

»Eine autonome Gesellschaft wird eine Unantastbarkeit der Privatsphäre garantieren müssen, die das Strafrecht nicht suspendiert (ich glaube nicht, dass jemand dafür plädieren wird, Mord unter Eheleuten oder den Missbrauch von Kindern durch ihre Eltern für unwichtig zu erachten, auch wenn deren Bestrafung einen dem Geschehen im *oikos* Grenzen setzenden Eingriff der *ekklesia* darstellt).«³⁰

Wenn Konflikte auftauchen, dann müssen diese in der öffentlich / öffentlichen Sphäre verhandelbar sein. Aber nicht unter den Honneth'schen Bedingungen, dass Ansprüche in einem Kampf um Anerkennung erstritten werden, sondern als

28 Ebd., S. 241f.

29 Castoriadis: Vom Sozialismus zur autonomen Gesellschaft, Bd. 2.1.

30 Castoriadis: Philosophie, Demokratie, Poiesis, S. 246. [Herv. i.O.]

Belange unter Gleichgestellten. Diese Belange treffen immer die minimale Voraussetzung der Verwirklichung der Autonomie einer jeden und eines jeden, die – so die Behauptung – bei Konflikten noch nicht in vollem Umfang verwirklicht ist. Dies soll anhand des Begriffs der Bürger_in rudimentär verdeutlicht werden.

5.5 ABSCHIED VOM ALTEN BÜRGER

Zur aktualisierten, wenn auch entwendeten, Bedeutung von Gemeinsinn gehört grundlegend die Anerkennung aller Menschen in ihrer Autonomie und mit dieser auch einer Wechselseitigkeit, welche meine Anerkennung bzw. jene meines Gegenübers jeweils umgekehrt bedeutsam macht. Diese Anerkennung kann nicht ausschließlich sein, sondern nur universal. Die Vorstellung, dass Bürger_innen einer Gemeinschaft besondere Rechte (und Pflichten) qua ihres nationalen oder identitären Status' inne haben, ist zu verabschieden. Damit wird die Exklusion oder Exklusivität, was politische Entscheidungen betrifft, aufgelöst. Die öfters behauptete notwendige Identifikation für ein Gemeinwesen und die damit verbundene Formulierung eines Wir-Gefühls muss nicht an imaginäre Vorstellungen von Nationen gebunden sein. Es wäre allerdings kurzsichtig, kulturelle Hintergründe auszublenden. Diese werden mit der Neuformulierung auch nicht abgestritten, sondern es wird lediglich behauptet, dass diese – was bisher nationalstaatliche Rechte und Zuschreibungen betraf – irrelevant sind, wenn es um die aktuelle Beschäftigung mit gesellschaftlichen Belangen geht – sofern, diese Regel gilt immer, dieser Hintergrund nicht gegen die Möglichkeitsbedingung der Autonomie verstößt. Vorstellbar beispielsweise bei der Unterdrückung von Frauen oder LGBT durch patriarchale Strukturen oder fundamentalistisch-religiöse Gruppen. Das heißt also, dass ein Wir weniger als Gefühl, denn im Bewusstsein der Verantwortlichkeit für die öffentlich / öffentliche Sphäre zum Ausdruck kommen könnte. Insofern sollte Bürger_in so verstanden werden, dass es sich um jene handelt, die sich um die *ekklesia* kümmern. Das sind aber gemäß dem Verständnis von Castoriadis alle. Es ist also nicht mehr möglich Mitbestimmung von der Identität wie einer nationalen Staatszugehörigkeit abhängig zu machen. Wer will, kann sich um die öffentliche gemeinsame Sache sorgen und sie mitbestimmen.

5.6 FAZIT

Ausgehend von der funktionalen und strukturellen Bedeutung des Begriffs Gemeinsinn, reduzierte ich dessen liberal aufgeladenen Komponenten und präzierte ihn im Sinne von Castoriadis, was bedeutet, dass das radikalisierte Konzept den Konflikt sucht und austrägt. Trotzdem bleibt der *Logik des revolutionären Entwurfs* ein normativer Bezugspunkt, entgegen dem Verständnis von bloß gutbürgerlicher Klugheit. Zugleich ist der Anspruch auf Einbezug mit einem erneuerten Verständnis von Gemeinsinn grundsätzlicher, da nicht mehr von einem Verständnis nationaler Identität ausgegangen werden muss. Es wird im Gegenteil von einer Perspektive ausgegangen, die allen Differenzen zum Trotz das Zusammenleben *selbst* organisieren will. Insofern ist Autonomie als Ausgang aus der Heteronomie bei Castoriadis zu verstehen: Zu der entsprechenden Grundlage gehört die politische Partizipation aller und auch die entsprechende Demokratisierung des Wirtschaftens, allgemeiner der Wirtschaft.³¹ Über den Anspruch hinausgehend, welcher Bürger-Sein zuspricht und insofern immer vor dem Problem steht, welche Subjekte legitime Rechtssubjekte sind, könnte der Begriff der Bürger_innen zugunsten einer stärkeren Gewichtung des Gemeinsinns aufgelöst werden. Dieser Begriff fokussiert die gemeinsame Autonomie als gemeinsame Sache, früher *res publica*, statt der problematischen und veralteten Institution von nationalstaatlichen Eigenschaften, die assimiliert werden müssen. Castoriadis' Begriff der Autonomie als gemeinsamer freier Praxis kann ein sozial-libertärer Begriff heutigen Gemeinsinns beigelegt werden, der das Anliegen verdeutlicht. Damit verschiebt sich die Frage der Legitimität der ›Bewerber_innen‹ auf Mitbestimmung auf die Frage der Struktur der Kooperation, die selber schon integrativen Charakter hat. Damit wird Gemeinschaft performativ gebildet, wobei keine zwingende Beteiligung als aktiver Teilnahme daraus abgeleitet werden darf. Autonomie, nicht Interesse, rückte in den Vordergrund.

31 Vgl. dazu Castoriadis: Vom Sozialismus zur autonomen Gesellschaft, Bd. 2.1.

